

Schicksale männlicher Opfer des § 175 StGB in Südbaden 1933-1945

Von
WILLIAM SCHAEFER

Die Verfolgung homosexueller Männer in der NS-Zeit

Von Anfang an nutzte der NS-Staat die längst vorhandenen Vorurteile großer Teile der deutschen Bevölkerung gegen Homosexuelle aus. Die Nazis erreichten mit ihrer Propaganda gegen gleichgeschlechtliche Beziehungen, dass Homosexuelle nunmehr als „Abschaum“ angesehen wurden.

Die Hauptgründe der Verfolgung homosexueller Männer durch das NS-Regime lagen in der Überhöhung des Gedankens der Volksgemeinschaft und in der Rassenideologie der Nazis. Für sie waren die „Arier“ eine überlegene Rasse. Andere galten als minderwertig, als „Untermenschen“. Wichtig war es, die Reinheit der eigenen Rasse durch sogenannte „Rassenhygiene“ zu erhalten. Das war der Grund für die Vernichtung der Juden, der Sinti und Roma sowie der Behinderten. Auch Homosexuelle waren laut Nazi-Ideologie eine Gefahr für die arische Rasse, pflanzten sie sich doch nicht fort, nahmen somit nicht an der Vermehrung der arischen „Herrenrasse“ teil und waren daher „bevölkerungspolitische Blindgänger“. Hinzu kam, dass die Nazis Angst vor der „Seuche“ Homosexualität hatten. Sie befürchteten, einige wenige Homosexuelle könnten viele junge Männer „verführen“ und dadurch an der Vermehrung hindern. Sie galten als „Staatsfeinde“.

Gleich nach der Machtergreifung begann darum die Verfolgung Homosexueller. Ihre in der Weimarer Republik gegründeten Organisationen wie der „Bund für Menschenrecht“ und das „Wissenschaftlich-humanitäre Komitee“ von Magnus Hirschfeld wurden zerschlagen. Alle polizeilich bekannten Treffpunkte homosexueller Männer wurden geschlossen.

1935 erfolgte eine erhebliche Verschärfung des § 175 Strafgesetzbuch (StGB). Bis dahin waren ausschließlich beischlafähnliche Handlungen bestraft worden – also Penetrationen – und nicht die gegenseitige Onanie. Nun waren sämtliche „unzüchtige“ Handlungen strafbar. Selbst wenn nur die geschlechtliche Lust erregt wurde, lag schon ein Gesetzesverstoß vor. Eine Berührung war nicht mehr erforderlich. Diese Neufassung wurde mit der „sittlichen Gesundheitshaltung des Volkes“ gerechtfertigt. Bei dieser Gesetzesänderung entschloss man sich jedoch dazu, lesbische Sexualität weiterhin straffrei zu lassen.

§ 175

1. Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.
2. Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

§ 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;

2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Mißbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht mißbrauchen läßt oder sich dazu anbietet.

1936 wurde per Geheimerlass die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ vom Chef der SS und der Polizei, Heinrich Himmler, eingerichtet. Jetzt begann verschärft die zentrale Erfassung der Homosexuellen. Alle Polizeidienststellen mussten auf besonderen Formularen die ihnen als homosexuell bekannten Männer melden. Die Kriminalpolizei konnte Vorbeugungshaft im Konzentrationslager (KZ) verfügen, um die Volksgemeinschaft vor Verbrechern zu schützen. Die Gestapo ihrerseits konnte nun Schutzhaft anordnen. Im KZ sollten Homosexuelle zunächst durch Arbeit umerzogen, später aber vernichtet werden.

Die Verfolgung homosexueller Männer wurde immer intensiver. Vereinzelt wurden sie in psychiatrische Anstalten überwiesen. Hunderte wurden kastriert. Nach Kriegsausbruch konnten Angehörige der SS und der Polizei mit dem Tod bestraft werden, wenn sie der Homosexualität überführt wurden. 1940 verfügte Heinrich Himmler durch Runderlass, dass alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner „verführt“ hatten, nach ihrer Entlassung aus der Strafhaft in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen seien.

In den Jahren 1933 bis 1945 kam es zu rund 53.000 Verurteilungen aufgrund § 175 StGB, darunter etwa 45.000 im zivilen Bereich (Abb. 1). Im militärischen Bereich gab es von 1939 bis 1945 rund 8.000 Verurteilungen von Soldaten durch NS-Militärgerichte.¹ Etwa 5.000 bis 7.000 homosexuelle Männer wurden in Konzentrationslagern eingesperrt. Dort starben 61 % von ihnen.

Bruchstückhafte Zeugnisse der Verfolgung in Südbaden

Ein genaues Bild der Situation der Homosexuellen in Südbaden zwischen 1933 und 1945 zu bekommen, ist heute nicht mehr möglich, da sehr viele Unterlagen fehlen. Man kann nur einzelne Schicksale bruchstückhaft aufzeigen. Die Anzahl der Opfer wird nie ganz festgestellt werden können. Auch die Gesamtzahl derer, die aus Verzweiflung, aus Angst vor Verhaftung oder in der Haft Selbstmord begingen, ist nicht zu ermitteln. Hinzu kommen die Männer, die in Gefängnissen, Zuchthäusern oder Heil- und Pflegeanstalten starben und ebenfalls nicht mehr erfasst werden können.

Viele Dokumente gingen durch Kriegseinwirkung verloren. Zum Beispiel wurden in Freiburg die Polizeiakten durch den Luftangriff im November 1944 vollständig vernichtet. Auch das Freiburger Gefängnis erhielt Bombentreffer, weshalb von dort ebenfalls keine verwertbaren Unterlagen mehr existieren. Darüber hinaus wurden die Aufzeichnungen der Gestapo, die in der Goethestr. 33 untergebracht war, vor der Räumung der Dienststelle durch das Personal verbrannt. Was bleibt, sind Gerichtsunterlagen, wobei auch diese nicht alle erhalten sind. Über diejenigen Männer, die vom Landgericht Freiburg verurteilt wurden und anschließend in Konzentrationslagern waren, liegt z. B. keine einzige Akte mehr vor.

Als Quelle für diese Abhandlung können daher nur die übrig gebliebenen Prozessakten dienen. In Südbaden gab es 1933 vier Landgerichte: Freiburg, Konstanz, Offenburg und Waldshut (Abb. 2 bis 4). Vom Landgericht Konstanz sind 31, vom Landgericht Offenburg 32 und vom Landgericht Waldshut drei Akten zu Prozessen wegen Verstoßes gegen § 175 StGB überliefert.

¹ RAINER HOFFSCHILDT: 140.000 Verurteilungen nach „§ 175“, in: Invertito, Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten, 4. Jahrgang (2002), S. 140-149, hier S. 149.

| Jahr | Anzahl |
|-------------|-------------|
| 1933 | 674 |
| 1934 | 766 |
| 1935 | 1887 |
| 1936 | 5060 |
| 1937 | 7898 |
| 1938 | 8177 |
| 1939 | 7271 |
| 1940 | 3603 |
| 1941 | 3567 |
| 1942 | 2557 |
| 1943 | 1918 |
| 1944 | 1477 |
| 1945 | 1181 |

Abb. 1 Tabelle der Verurteilungen von 1933 bis 1945 (mit Schätzanteilen).

Von den Landgerichten Konstanz, Offenburg und Waldshut sind keine Register für Hauptverfahren im Staatsarchiv Freiburg vorhanden.

Aus dem Landgericht Freiburg sind lediglich fünf Prozessakten zu § 175 StGB, aber auch vier Register für Hauptverfahren überliefert. Es sind die Register der Abteilungen 1, 2, 4 und 5. Die zwei Register der Abteilung 3 haben sich nicht erhalten. Leider sind in den vorhandenen Registern keine Geburtsorte und keine Geburtsdaten der Verurteilten angegeben. Diese Informationen waren in den Prozessakten enthalten, die inzwischen vernichtet wurden. So ist keine Auskunft über das Alter der Verurteilten möglich, wohl aber über die Verurteilungen pro Jahr und das verhängte Strafmaß. Insgesamt sind in den Jahren von 1935 bis 1945 114 Urteile wegen homosexueller Handlungen vor dem Landgericht Freiburg in den erhaltenen Registern nachzuweisen (Abb. 5). Da die Register der Abteilung 3 fehlen, dürfte die tatsächliche Zahl der Verurteilten aber wesentlich höher liegen. Trotz der Überlieferungslücke ist aus den fassbaren Verurteilungen eine Entwicklung, die für das ganze Deutsche Reich typisch war, abzulesen: Nach der Verschärfung des § 175 StGB stieg die Zahl der Verurteilungen rasch an. Sie erreichte im Jahr 1937 in Freiburg einen Höhepunkt und sank dann mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs kontinuierlich. Die folgende Übersicht gibt die Anzahl der Verurteilungen des Landgerichts Freiburg entsprechend dem Strafmaß wieder:

| | |
|-------------------------------------|------------|
| Gefängnis bis zu 1 Jahr | 64 Urteile |
| Gefängnis von 1 Jahr bis 2 Jahren | 20 Urteile |
| Gefängnis von 2 Jahren bis 3 Jahren | 14 Urteile |
| Gefängnis von 3 und mehr Jahren | 4 Urteile |
| Zuchthaus | 11 Urteile |



Abb. 2 Ehemaliges Landgericht Freiburg, vor 1933 (Stadtarchiv Freiburg, M 70 S 200/27 Nr. 47).



Abb. 3 Landgericht Konstanz, vor 1933 (Stadtarchiv Konstanz).



Abb. 4 Ehemaliges Landgericht Offenburg, aktuelle Aufnahme (Stadtarchiv Offenburg).

Zusätzlich zur Haftstrafe wurden sechs Männer in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen. Einer erhielt als Strafe „nur“ die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt. Bei zwei dieser sechs Männer wurde zudem die Entmannung angeordnet. In den Registern sind auch sechs Freisprüche verzeichnet.

Häftlingsakten über Männer aus Südbaden, die wegen Vergehen nach § 175 StGB in den Konzentrationslagern saßen, sind in den Archiven der KZ-Gedenkstätten nicht vorhanden. Als Quellen verbleiben lediglich Transportlisten, Anwesenheitslisten oder Sterbebücher bzw. Sterbeurkunden. Diese Unterlagen enthalten aber nur ganz wenige Informationen über die einzelnen Insassen. Anhand der noch erhaltenen Dokumente ist es dennoch möglich, einige Männer namhaft zu machen, die von 1933 bis 1945 in Südbaden wegen Vergehen und Verbrechen gegen § 175 StGB verfolgt wurden, und über ihr Schicksal zu berichten.

Die Verhaftung erfolgte oft, weil das „Opfer“ aus Angst vor Strafe den „Täter“ angezeigt hatte. Im Dritten Reich ging man immer davon aus, dass der Ältere den Jüngeren „verführt“ hatte. Um selber einer Strafe zu entgehen, zeigte dann der Jüngere den Älteren an. Außerdem kam es vor, dass Anzeige erstattet wurde, weil jemand etwas beobachtet oder gehört hatte. Die Nazipropaganda führte dazu, dass die Menschen bereit waren, solche Vorkommnisse der Polizei zu melden. Beim Verhör wurden oft Namen von Männern genannt, die dann ebenfalls vernommen wurden. Es sind aber in Südbaden keine Fälle belegt, in denen ein Mann von der Polizei gezielt in die Falle gelockt worden wäre. In den Großstädten wurden Kneipen und öffentliche Toiletten beobachtet. So etwas ist in Südbaden nicht nachzuweisen.

| Jahr | Anzahl |
|------|--------|
| 1935 | 8 |
| 1936 | 18 |
| 1937 | 25 |
| 1938 | 16 |
| 1939 | 16 |
| 1940 | 12 |
| 1941 | 6 |
| 1942 | 4 |
| 1943 | 4 |
| 1944 | 4 |
| 1945 | 1 |

Abb. 5 Tabelle der Verurteilungen des Landgerichts Freiburg der Abteilungen 1, 2 und 4 (in Abteilung 5 gab es keine Verurteilungen wegen des § 175 StGB).

Die Gruppe der Verurteilten war nach sozialer Herkunft und Alter heterogen zusammengesetzt. Pfarrer, Lehrer, Soldaten, Künstler, Beamte, Angestellte, Handwerker, Arbeiter oder Hilfsarbeiter waren darunter. Auch Behinderte findet man unter ihnen. Betrachtet man das Lebensalter, so waren bei der Verurteilung die Jüngsten erst 19 und der Älteste 83 Jahre alt. Laut Akte hatte letzterer sich unzweifelhaft strafbar gemacht; sein Prozess wurde aber wegen Geringfügigkeit eingestellt; er lebte schon im Altersheim. Die meisten Männer waren ledig, aber es kamen ebenso Verheiratete und Geschiedene vor. Einige waren Mitglieder der NSDAP oder anderer NS-Organisationen. Parteimitglieder hatten zusätzlich einen Prozess vor dem Parteigericht zu befürchten. Es gab die ganze Bandbreite von Strafen, von einem Urteil „Schuldig im Sinne der Anklage, von einer Strafe wird abgesehen“ bis zu einem Todesurteil.

Die Männer wurden verhaftet, verurteilt und verbüßten ihre Strafe. Vor der Haftentlassung entschied die Kriminalpolizei oder in besonderen Fällen die Gestapo, ob die Männer freikommen durften. Dies geschah in der Regel auch. Dass diese Männer fortan gesellschaftlich und beruflich ruiniert waren und unter ständiger Beobachtung standen, steht auf einem anderen Blatt. Einige Männer kamen aber nicht frei, sondern wurden in „Sicherungsverwahrung“ oder „Vorbeugungshaft“ genommen. Das hieß im Klartext Konzentrationslager.

Dokumentation der Schicksale der Opfer des § 175 StGB in Südbaden

Die nachfolgenden Biografien handeln von Männern, die nachweislich in einem KZ inhaftiert waren. Hinzu kommen Fälle, die auf andere Weise unter dem Naziregime zu leiden hatten. Sofern diese Personen nicht in anderen Publikationen bereits namentlich genannt worden sind, wurden sie anonymisiert, um noch lebende Verwandte nicht in ihren Gefühlen zu verletzen.

Pfarrer Josef A.

Josef A. wurde 1890 in einem kleinen Ort am Bodensee geboren. Er besuchte das Gymnasium in Konstanz und studierte anschließend katholische Theologie in Freiburg. 1914 wurde er in St. Peter zum Priester geweiht. Nachdem er in einigen Gemeinden als Vikar

tätig gewesen war, kam er 1921 ins Kinzigtal. Später wirkte er im Bodenseebereich und übernahm 1931 eine Gemeinde im mittleren Schwarzwald. Über seinen Dienst in allen Gemeinden wurde immer positiv berichtet. 1937 erfolgte seine Festnahme. Darüber wurde im „Offenburger Tageblatt“ mit Namen, Dienstort und Grund der Anklage (§ 175 StGB) offen berichtet. Die NSDAP, die Gestapo und das Reichsjustizministerium in Berlin interessierten sich für den Fall und so ging die Akte vor dem Prozess ans Reichsjustizministerium. Sie kam mit der Forderung zurück, *durch den Vertreter der Anklage ... mit allem Nachdruck auf eine empfindliche Bestrafung hinwirken zu lassen. Ich lege Wert darauf, dass die Hauptverhandlung unauffällig ohne besonderes Aufsehen durchgeführt wird.* Die Beweislast war erdrückend und Pfarrer A. war auch geständig. Am 15. Mai 1939 verurteilte ihn das Landgericht Offenburg wegen homosexueller Vergehen und Verbrechen zu einer Strafe von 3 Jahren Zuchthaus abzüglich 1½ Jahre Untersuchungshaft und 3 Jahren Ehrverlust². Er verbrachte die restlichen 1½ Jahre im Zuchthaus Bruchsal. Nach seiner Entlassung Ende 1940 zwang ihn ein völliger körperlich-seelischer Zusammenbruch zu einer zweijährigen Erholungspause. Er wurde vom Dienst befreit und übernahm nie wieder eine eigene Gemeinde. Als Priester im Ruhestand half er in einigen Gemeinden aus. Nach einem schweren Unfall 1973 verbrachte er seine letzten Lebensjahre im Hospital. 1977 verstarb er fast 87-jährig und wurde am Bodensee begraben.³

Graf von A.

Auch ein Adliger war unter den Opfern der Nazis in Südbaden. Graf von A. wurde 1885 in einer Gemeinde des Markgräflerlands geboren. Er war katholisch, ledig und diente beim Militär. Zur Zeit seiner Verhaftung war er Major a.D. Eine Prozessakte ist nicht vorhanden, auch das Register für Hauptverfahren des Landgerichts Freiburg, Abt. 3, fehlt. Das Register für Vorverfahren belegt aber, dass im April 1937 ein Prozess gegen Graf von A. und vier weitere Männer wegen § 175 StGB eröffnet wurde. Vermutlich wurde er verurteilt, denn 1939 saß er im Gefängnis Freiburg ein. Anschließend war er in den Berliner Gefängnissen Moabit und Tegel inhaftiert. Am 8. Oktober 1942 kam er zur „Sicherungsverwahrung“ als „Schutzhäftling“ in das KZ Dachau. Dort wurde er erst bei Kriegsende aus dem KZ befreit.⁴

Markus Behmer

Markus Behmer wurde am 1. Oktober 1879 in Weimar geboren. Sein Vater war Landschafts- und Porträtmaler. Behmer meinte, dass sein Vater *neben normal geschlechtlichen Erregungen homosexuelle Tendenzen gehabt habe, ohne dass diese zu Entgleisungen geführt hätten.* Der Vater fertigte auch Nacktbilder von Männern an, die in der Wohnung aufgestellt waren. Von einer Reise aus Italien hatte er einen jungen Mann als Modell für seine Malerarbeiten mitgebracht. Markus' Mutter war eine außergewöhnliche Frau. Sie soll in

² Ehrverlust bedeutete damals den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, der Rechte, die einem als Staatsbürger zustehen. Das sind in erster Linie das Recht zu wählen, das Recht gewählt zu werden und das Recht, öffentliche Ämter auszuüben. Dazu kommt der Verlust aller Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen. Ehrverlust war bei Todesstrafen und Zuchthausstrafen zwingend, wurde bei Gefängnisstrafen in Ausnahmefällen verhängt. Bei Gefängnisstrafen konnte Ehrverlust 1 bis 5 Jahre betragen, bei Zuchthausstrafen 2 bis 10 Jahre. Ehrverlust bedeutete in der NS-Zeit praktisch den Ausschluss aus der „Volksgemeinschaft“. Diese Strafe bestand nach 1945 weiter und wurde 1969 in der BRD abgeschafft. Man war der Meinung, dass Ehrverlust die Wiedereingliederung der Gefangenen nach deren Entlassung zu sehr erschwere.

³ Staatsarchiv Freiburg (StAF), Bestand A 43/1, Nr. 204 + 205, Prozessakte; Necrologium Friburgense 1976-1980, in: Freiburger Diözesanarchiv 102 (1982), S. 134-252, hier S. 163f.

⁴ Archiv der KZ-Gedenkstätte Dachau; StAF, Bestand F 176/19 Nr. 9406, Register für Vorverfahren, Abt. 3, 1936.

ihrem Gebaren sehr exaltiert gewesen sein, zu schwärmerischen Frauenfreundschaften geneigt und gerne Männerkleidung getragen haben. Auch in ihrer Haartracht, Tituskopf genannt, habe sie eine für die damalige Zeit ungewöhnliche, männliche Note bevorzugt. Sie sei musikalisch, schöngeistig gewesen und habe ein geselliges Leben geführt. Markus hatte zwei ältere Brüder. Der eine lebte eine Zeit lang homosexuell, heiratete aber dann später. Der andere arbeitete für die NS-Organisation „Kraft durch Freude“. Außerdem gab es noch zwei jüngere Schwestern.

Markus war etwas schwächlich und kam erst mit 7 Jahren in die Gymnasiumserschule in Weimar. Weil er in der Schule nicht vorwärts kam, wechselte er ins Realgymnasium. Dort schloss er seine Schulbildung im Alter von 17 Jahren mit der Einjährigenreife ab. Dann begann er eine Lehre zum Dekorationsmaler in München, die er jedoch abbrach. Nun arbeitete er als Selbständiger in München. Etwa 1898 zog er nach Berlin, dann für ein Jahr nach Paris. Nach seiner Rückkehr von Frankreich diente er ein Jahr beim Militär in Weimar. Anschließend reiste er nach Italien, wo er sich über 5 Jahre aufhielt und in verschiedenen Städten, darunter in Florenz und Rom, wohnte. Im Jahre 1910 kehrte er nach Berlin zurück, wo er bis zum Kriegsausbruch blieb. Von 1914 bis 1917 kämpfte er an der Westfront und erhielt das Eiserne Kreuz II. Klasse. Er war im Lazarett und zeichnete dort die Profile seiner Kameraden. Nach dem Krieg lebte er bis 1930 als Gast bei Dr. Licht in Pommern. 1930 bis 1932 weilte er erneut in Italien und wohnte danach bei Dr. Lichts Witwe in Hattenweiler bei Pfullendorf. Ende 1936 wurde er dort verhaftet.

Behmer war damals ein sehr bekannter Grafiker und Mitglied der Reichskulturkammer. In einem Gutachten schrieb Prof. Dr. Ludwig von Hofmann über ihn:

Das künstlerische Werk von Marcus Behmer ist in seiner ungewöhnlichen Bedeutung schon oft von berufenen Kennern gewürdigt worden. In der Tat ist wohl die Vielseitigkeit der Gebiete, die Meisterschaft in der technischen Behandlung, die Sicherheit und Eigenart des Geschmacks, die äußerste Gewissenhaftigkeit in der Lösung jeder einzelnen Aufgabe selten in so hervorragendem Maße vereinigt anzutreffen – ob es sich nun um Handzeichnungen und Aquarelle, oder um die Druckverfahren handelt, Radierung, Holzschnitt, Lithographie, oder um die buch künstlerische Tätigkeit für die Schrift, den Satz, den Einband.

Seine Werke wurden in verschiedenen Ausstellungen, unter anderem in Berlin, Leipzig, Weimar und New York, gezeigt. 1903 wurde eine Neuauflage von Oscar Wildes „Salome“ mit Zeichnungen von Behmer herausgegeben. Er stand in Kontakt mit Magnus Hirschfeld und gehörte von 1902 bis 1904 zur Gruppe der „Fondszeichner“ des WhK (Wissenschaftlich-humanitäres Komitee).

Behmer gab offen zu, homosexuell veranlagt zu sein. Beim Verhör erzählte er, dass er sich seit seiner Schulzeit in Weimar homosexuell betätigt hätte. Während seines Aufenthaltes in München wurde ein Gerichtsverfahren gegen ihn wegen Verfehlungen nach § 175 StGB eingeleitet, das jedoch später eingestellt wurde. In diesem Zusammenhang entstand auch ein von Prof. Magnus Hirschfeld erstelltes Gutachten über Behmer. Auch bei seinen Aufenthalten in Frankreich und in Italien gab er seiner homosexuellen Neigung wieder nach. Von sich sagte Behmer selbst: *Meine gleichgeschlechtliche Veranlagung ist derart, dass ich mich mit keiner Frau abgeben kann. Ein Verkehr mit einer Frau ist für mich wider natürlich.*

Behmer hatte schwammige Gesichtszüge und weiches, langes Kopfhaar. Wegen Überlastung der Waage konnte sein Gewicht nicht festgestellt werden. Man schätzte ihn auf etwa 135 Kilogramm. Er hatte einen Bauchumfang von 133 cm, rauchte ca. 50 Zigaretten am Tag und wurde als gemütsweich, sentimental, mit lebhafter, weiblich anmutender Mimik und Gestik beschrieben.

Im Jahre 1937 kam es erneut zu einem Prozess gegen ihn. Die Anklageschrift warf ihm vor:

..., [dass] vor dem 1. September 1935 [Verschärfung des § 175 StGB] 12 Personen von ihm missbraucht wurden. Über den 1. September 1935 hinaus setzte er sein Tun fort und verging sich an weiteren 10 männlichen Personen. Der Staatsanwalt kam zu dem Schluss, dass die zur Erhebung gelangten Fälle längst nicht alle strafbaren Vorgänge umfassen. Aus dieser Zahl ergibt sich klar, welche schwere Gefahr der Angeschuldigte für den ganzen Bezirk darstellte und wie schlimme Folgen es haben muss, wenn durch einen Menschen, wie den Angeschuldigten, das Laster der Homosexualität, das bisher doch überwiegend nur in der degenerierten Großstadt-Jugend anzutreffen war, auch auf dem flachen Lande verbreitet wird.

Zum Prozess vor dem Landgericht Konstanz wurde Behmer nicht wie sonst üblich aus der Untersuchungshaft in Stockach nach Konstanz „verschubt“. Er ließ sich, von einem Polizisten begleitet, auf eigene Kosten mit einem Privatkraftwagen transportieren. Behmer wurde am 8. April 1937 wegen Vergehens und Verbrechens nach § 175 StGB zu einer Gesamtgefängnisstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Seine Strafe verbüßte er im Gefängnis Freiburg. Er zeichnete im Gefängnis und benahm sich dort tadellos. 1938 stellte er einen Antrag auf vorzeitige Entlassung. Der Vorstand der Gefängnisse Freiburg befürwortete den Gnadenakt und Behmer kam am 11. Juli 1938 frei. Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste stellte Behmer vor seiner Entlassung anheim, ein Gesuch auf Wiederaufnahme einzureichen, da er durch die Verurteilung seine Mitgliedschaft in der Reichskammer verloren hatte. Als freier Mann kehrte er an den Bodensee zurück, wo er wieder bei der Witwe von Dr. Licht wohnte. Die Unterlagen enthalten keinen Hinweis, dass Behmer bis 1945 nochmals wegen § 175 StGB belangt wurde. Eventuell geriet Behmer im Raum Mannheim erneut mit dem Gesetz in Konflikt, denn der dort zuständige Oberstaatsanwalt forderte 1951 die Akte aus Konstanz an. Am 12. September 1958 starb Behmer in Berlin.⁵

Johannes B.

Über Johannes B. liegen nur wenige Informationen vor, da sich seine Prozessakte nicht erhalten hat. Er stammte aus einer Gemeinde in der Ortenau. Am 11. April 1940 wurde er vom Landgericht Freiburg zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt. Zusätzlich wurde Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Den Aufenthalt im KZ Natzweiler, Kreis Molsheim im Elsass, wohin er am 21. März 1943 zur Leistung von Zwangsarbeit verlegt wurde, überlebte er nicht. Am 10. April 1944 wurde er dort ermordet.⁶

Bernhard B.

Der 1906 in Freiburg geborene Bernhard B. war Hilfsarbeiter, katholisch und ledig. Zu einer ersten Strafe wegen „widernatürlicher Unzucht“ kam es 1928. Das Schöffengericht Freiburg verurteilte ihn zu 1 Monat Gefängnis. Danach ging er nach Berlin, wo vom dortigen Landgericht 1936 und 1939 gegen ihn Strafen von 6 Monaten bzw. von 1 Jahr und 6 Monaten wegen der gleichen Vergehen verhängt wurden. Nach Verbüßung der Haft war er als Angestellter in Berlin tätig, bis er 1942 zur Wehrmacht einberufen wurde. Er kämpfte in Russland und geriet dort 1945 in Kriegsgefangenschaft. Bis 1949 arbeitete er als Kriegsgefangener in Sibirien im Kohlenabbau. Nach seiner Entlassung kehrte er zu seinen Eltern nach Freiburg zurück. Doch schon 1951 stand er wegen gleichgeschlechtlicher

⁵ StAF, Bestand D 81/1, Paket 515, lfd. Nr. 251, Prozessakte; BERND-ULRICH HERGEMÖLLER: Mann für Mann, Hamburg 1998, S. 117f.

⁶ StAF, Bestand F 176/19 Nr. 9502, Landgericht Freiburg, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4.

Betätigung wieder vor Gericht und erhielt eine 8-monatige Gefängnisstrafe. Bei seiner Vernehmung machte er folgende Aussage:

Ich muss zugeben, dass ich homosexuell veranlagt bin. In meinem ganzen Leben habe ich 3-mal mit einer Frau geschlechtlich verkehrt. Auf Grund meiner Veranlagung kann ich mich für eine Frau nicht erwärmen und habe auch in keiner Art und Weise etwas an einer Frau. Anders verhält sich die Sache, wenn ich nun einen Mann sehe, der in seinem Äußeren anmutig und schön ist. Auch in diesen Fällen habe ich nicht gleich das Bedürfnis, in geschlechtliche Beziehung zu diesem Mann zu treten. Ich kann ruhig sagen, dass es meistens rein platonischer Art ist, was mich an einem Mann interessieren kann. Nie würde ich auch einen Mann verführen, von dem ich das Gefühl habe, dass er zu der Schicht Menschen gehört, die man als anständig bezeichnen kann. Anders verhält es sich, wenn ich einen Mann sehe, der etwas darstellt, auf der anderen Seite aber weniger wertvoll ist. Hier leiten mich dann die Gedanken, dass man bei einem solchen Mann kaum etwas zertrümmern kann. Dann ist auch die Gefahr einer Verfehlung sehr groß und gegeben.

Nach seiner Entlassung zog Bernhard B. 1952 nach Stuttgart. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.⁷

Erich C.

Erich C., der 1904 in einem kleinen Ort im Wiesental geboren wurde, war Arbeiter, evangelisch und verheiratet. Am 19. Mai 1937 verurteilte ihn das Landgericht Freiburg wegen „widernatürlicher Unzucht“ zu 3 Jahren und 6 Monaten Zuchthaus sowie 5 Jahren Ehrverlust. Am 4. Januar 1939 kam er von Kassel, möglicherweise vom Zuchthaus aus, in das Lager Börgermoor und von dort am 21. Februar 1940 in das Lager IV Walchum. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.⁸

Robert D.

Robert D. wurde 1902 in einer Gemeinde in der Ortenau geboren. Er war verheiratet und von Beruf Friseur. Am 18. November 1942 lieferte ihn die Kriminalpolizei als Vorbeugungshäftling „Homosexuell“ in das KZ Natzweiler ein. Ob eine Verurteilung und eine Haftstrafe vorausgingen, ist unbekannt. Am 19. Januar 1944 kam er in das KZ Flossenbürg (Häftlingsnummer „1569“, Bezeichnung „§175“) und war dort als Friseur tätig. Kurz darauf erfolgte die Überstellung ins Außenlager Johanngeorgenstadt des KZ Flossenbürg, wo er als Hilfsarbeiter eingesetzt wurde. Robert D. hat die KZ-Haft überlebt. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.⁹

Otto Didier

Otto Didier, der am 10. September 1916 in Schnierlach (französisch: Lapoutroie) im Oberelsass geboren wurde, war Bäcker und Konditor, katholisch und ledig. Als er 1941 verhaftet wurde, war er im Hotel Burggraf auf dem Schauinsland beschäftigt. Das Landgericht Freiburg verurteilte ihn am 29. Mai 1941 wegen homosexueller Handlungen zu einer Strafe von 3 Monaten Gefängnis. Schon 1942 wurde Didier erneut wegen des § 175 StGB verhaftet und am 17. September 1942 vom Landgericht Freiburg mit einer Strafe von 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust belegt. Wahrscheinlich verbüßte er seine

⁷ StAF, Bestand F 176/13, Nr. 264, Prozessakte.

⁸ Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg. Die Prozessakte ist nicht erhalten, das Register für Hauptverfahren des Landgerichts Freiburg, Abt. 3, auch nicht. Das Register für Vorverfahren belegt aber, dass gegen C. ein Prozess im April 1937 eröffnet wurde, StAF, Bestand F 176/19 Nr. 9406, Register für Vorverfahren, Abt. 3, 1936.

⁹ Archiv der Gedenkstätte Flossenbürg; Archiv des Internationalen Suchdienstes, Bad Arolsen.

Strafe im Zuchthaus, kam aber anschließend nicht frei. Kurz vor der Räumung des KZ Natzweiler wegen des Anrückens der Alliierten wurde er am 1. September 1944 dort eingeliefert. Er erhielt die Nummer „26894 § 175“. Schon am 4. September 1944 wurde Didier ins Außenlager Allach des KZ Dachau verlegt. Dort arbeiteten die meisten Häftlinge für BMW in der Produktion von Flugzeugmotoren. Weil im KZ Neuengamme jedoch dringend Häftlinge zur Arbeit benötigt wurden, verbrachte man ihn am 22. Oktober 1944 dorthin, wo er die Nummer „61799 Sch § 175“ erhielt. Nur wenige Tage später wurde er am 25. Oktober 1944 in das Außenlager Husum-Schwesing verlegt, um kurz darauf Anfang November in das neu errichtete Außenlager Ladelund zu kommen. Hier hatten die Häftlinge die Aufgabe, mit einfachsten Mitteln den „Friesenwall“ zu errichten – ein System von Panzergräben und Stellungen, um eine Invasion in Norddeutschland zu verhindern. Nach 2½ Monaten im KZ-System starb Otto Didier am 16. November 1944, angeblich um 4.50 Uhr an Herzschwäche. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass er den widrigen Lebens- und Arbeitsbedingungen im Lager Ladelund erlag. Beerdigt wurde er auf dem Dorffriedhof Ladelund.¹⁰

Josef G.

Der 1877 in einem Ort am Bodensee geborene Josef G. war Schneidermeister, katholisch und ledig. Bis 1936 wurde er viermal wegen homosexueller Handlungen verurteilt (1912, 1916 und zweimal 1932). Ein Gutachten des Gesundheitsamtes Konstanz bezeichnete ihn 1936 als einen schwer degenerativen Menschen und gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher. Am 2. Dezember 1936 wurde er erneut vom Landgericht Konstanz wegen Verbrechen gegen § 175 StGB zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, 3 Jahren Ehrverlust und nach Beendigung der Strafe zu einer Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verurteilt. Nach der Haft im Zuchthaus Bruchsal kam er 1938 in die Anstalt Illenau, dann auf die Insel Reichenau und 1940 kurz in die Anstalt Rastatt. Von dort verlegte man ihn im Mai 1940 in eine „andere“ Anstalt, nämlich nach Grafeneck, wo er am 4. Juli 1940 ermordet wurde. Zwar war angeblich Gesichtsröte mit anschließender Sepsis die Todesursache, doch ist davon auszugehen, dass er in der Gaskammer starb.¹¹

Albert G.

Der Schneider Albert G. wurde 1885 in einer Gemeinde am Kaiserstuhl geboren. Er war evangelisch, verheiratet und hatte mehrere Kinder. Am 13. Mai 1937 verurteilte ihn das Landgericht Freiburg wegen „widernatürlicher Unzucht“ zu 3 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrverlust. Am selben Tag wurden fünf weitere Männer aus der gleichen Gemeinde schuldig gesprochen, homosexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Hierunter war u.a. auch der Stiefsohn von Albert G., Wilhelm M., der eine Haftstrafe von 4 Monaten erhielt, die er im Jugendgefängnis Heilbronn absaß. M. leistete anschließend Wehrdienst und fiel 1942 als Soldat. Die anderen vier Männer bekamen Gefängnisstrafen. Albert G. kam am 17. April 1940, vermutlich nach Verbüßung seiner Gefängnisstrafe, in das KZ Dachau, wo er als „Schutzhäftling homosexuell“ geführt wurde. Nach Auskunft der Gedenkstätte Mauthausen wurde er am 16. August 1940 in das KZ Mauthausen überführt.

¹⁰ Information aus einer geplanten Veröffentlichung über die homosexuellen Häftlinge des Lagers Ladelund dankenswerterweise von Rainer Hoffschmidt, Hannover, zur Verfügung gestellt; StAF, Bestand F 176/19, Nr. 9502, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4; ebd., Bestand F 176/19, Nr. 9500, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 2.

¹¹ StAF, Bestand A 42/1, Nr. 81, Prozessakte.

Weitere Informationen über ihn existieren dort nicht mehr. Er überlebte den Krieg und die Zeit im KZ. Wie die Akten belegen, wohnte er 1949 wieder in seiner Heimatgemeinde.¹²

Karl Hermann G.

Karl Hermann G. wurde 1881 in Offenburg geboren. Er war zunächst im KZ Natzweiler inhaftiert und kam dann am 4. September 1944 in das KZ Dachau, wo er unter der Bezeichnung „homosexuell“ mit der Haftnummer „99605“ geführt und am 9. Februar 1945 ermordet wurde.¹³

Pfarrer Gerhard H.

Gerhard H. wurde 1909 in Mannheim geboren. Er besuchte das Gymnasium und studierte in Bethel und Heidelberg evangelische Theologie. 1930 wurde er Mitglied im Nationalsozialistischen Studentenbund und 1933 Mitglied der SA. Er besaß einen Führerausweis der Hitler-Jugend und war bis 1935 Mitglied der „Deutschen Christen“¹⁴. Sein Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP wurde aber abgelehnt. Nach der Ordinierung zum Pfarrer in Heidelberg 1935 versah er eine Gemeinde in Nordbaden. Ein Verfahren wegen Vergehens nach § 175 StGB, das 1937 gegen ihn eröffnet wurde, musste mangels hinreichender Beweise eingestellt werden. Danach war er Vikar in einer Gemeinde am Bodensee. Vom Landgericht Konstanz wurde er am 15. Mai 1941 wegen fortgesetzten Verbrechens nach § 175 StGB zu einer Strafe von 1 Jahr und 6 Monaten Zuchthaus sowie 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Schon vor dem Prozess enthob ihn der Oberkirchenrat Karlsruhe seiner Aufgaben. Die Strafe saß Gerhard H. im Zuchthaus Zweibrücken ab. Nach seiner Entlassung 1942 arbeitete er im kaufmännischen Bereich. Er versuchte umgehend – zunächst jedoch vergeblich –, die Wiedererlangung der Wehrwürdigkeit zu erreichen. Erst 1944 bekam er sie dann zum Zwecke des Fronteinsatzes doch wieder zuerkannt und diente als Soldat. Nach dem Krieg war er in kirchlichem Auftrag in Schlesien tätig. 1946 heiratete er und war von 1947 an Pfarrer in Württemberg. Er starb 1973.¹⁵

¹² StAF, Bestand A 40/4, Nr. 39, Prozessakte; ebd., Bestand F 176/19, Nr. 9500, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 2; Archiv der Gedenkstätte Dachau; Archiv der Gedenkstätte Mauthausen; StAF, Bestand E 259/1, Nachlassakte für den Geburtsort von G. aus dem Jahr 1949. Er beerbte seine verstorbene Ehefrau.

¹³ Archiv der Gedenkstätte Dachau.

¹⁴ Unter den evangelischen Christen gab es Befürworter und Gegner des Nationalsozialismus. Die Befürworter nannten sich „Deutsche Christen“. Ihre Wurzeln hatten sie in der Zeit des Kaiserreichs und der Weimarer Republik in Gruppen, die sich mit völkischen, national-konservativen und rassistischen Gedanken beschäftigten. Die Deutschen Christen wurden als innerkirchliche „Partei“ 1932 gegründet. Bei der Machtübernahme Hitlers im Januar 1933 gab es in vielen Kirchen Dankgottesdienste. Nazifahnen schmückten die Kirchen und die Pfarrer leisteten im Talar den Hitlergruß. Am 14. Juli 1933 setzte Hitler eine neue von den Landeskirchenführern vorgeschlagene Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche in Kraft. Am 23. Juli 1933 gab es Kirchenwahlen. Im ganzen Reich gewannen die „Deutschen Christen“ ca. 2/3 der Stimmen. Sie übernahmen in einigen Landeskirchen die Leitung. Ihre Ziele waren die Gleichschaltung der Kirche und die Übernahme des Arierparagrafen in die Kirchenverfassung. Sie wollten den Ausschluss von Christen jüdischer Abstammung, die Abkehr vom Alten Testament und die Reinigung des Neuen Testaments von jüdischen Einflüssen durchsetzen. Jesus wurde zum Arier erklärt. Der Höhepunkt dieser Bewegung wurde 1933 erreicht, als sie eine Million Mitglieder hatte. Bald aber merkten viele Menschen, was die „Deutschen Christen“ erreichen wollten und ihre Einheit zerbrach. Als Flügelkämpfe ausbrachen und Gruppen sich abspalteten, schwand allmählich der Einfluss dieser Gruppe. Nach 1945 hatten die „Deutschen Christen“ keine Bedeutung mehr.

¹⁵ StAF, Bestand D 81/1, Nr. 636, Prozessakte; Archiv der Evangelischen Landeskirche Württemberg.

Fritz Hauser

Fritz Hauser kam am 4. April 1892 in Freiburg als fünftes von acht Kindern der Eheleute Wilhelm Hauser und seiner Frau Anna, geb. Fischer, zur Welt. Der Vater war von Beruf Diener. Beide waren römisch-katholisch. Nach Fritzens Geburt zog die Familie mehrmals um, ehe man von 1903 bis 1912 in der Zunftstr. 11 wohnte. Fritz war von Beruf Magaziner, d.h. Lagerarbeiter. Am 18. Juli 1940 verurteilte ihn das Landgericht Freiburg wegen Verbrechens gegen § 175 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten. Da die Prozessakte inzwischen vernichtet wurde, sind keine Einzelheiten bekannt. Vermutlich verbüßte er seine Gefängnisstrafe, wurde dann aber nicht entlassen. Am 17. August 1942 wurde er mit der Nummer „2257“ im KZ Flossenbürg registriert und in die Haftkategorie „§ VH §175“ als homosexueller Vorbeugehäftling eingeordnet. Am 29. Oktober 1942 transportierte man ihn mit 270 anderen Häftlingen, darunter zahlreichen deutschen Vorbeugehäftlingen, in das KZ Dachau. Dort kam er zwei Tage später an und erhielt die Häftlingsnummer „38123“. Nach der Überstellung in das KZ Majdanek im heutigen Polen am 11. Januar 1944 wurde er dort am 14. April 1944 ermordet.¹⁶

Ernst H.

Der 1910 in Posen geborene Ernst H. war ledig, jüdischen Glaubens und Krankenwärter. Er arbeitete zunächst im israelitischen Altersheim in Gailingen bei Singen, dann zog er nach Varel, unweit von Oldenburg um. Dort wurde er 1938 festgenommen und nach Konstanz zum Prozess transportiert. Am 20. September 1938 verurteilte ihn das Schöffengericht Konstanz wegen Verbrechens und Vergehens gegen § 175 StGB zu 6 Monaten Gefängnis. Wegen Überfüllung wurde er ins Gefängnis nach Waldshut überstellt und am 12. Dezember 1938 in die Haftanstalt Düsseldorf-Derendorf „verschubt“. Das Schöffengericht Düsseldorf sprach ihn am 29. Dezember 1938 aufgrund eines weiteren entsprechenden Vergehens für schuldig und verurteilte ihn zu einer Gesamtstrafe von 10 Monaten Gefängnis. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.

Von Ernst H. existiert eine NS-Personenbeschreibung: Größe 171 cm, Haare schwarz, Augen braun, kein Bart, Zähne lückenhaft, am rechten Auge eine Narbe.¹⁷

Alfons H.

Der 1901 geborene Alfons H. stammte aus einer Gemeinde am Hochrhein. Er war Maurermeister, katholisch, verheiratet (später geschieden) und kinderlos. Als er 1941 wegen „widernatürlicher Unzucht“ verhaftet wurde, gab er zu, gleichgeschlechtlich veranlagt zu sein, und war der Tat im Wesentlichen geständig. Am 18. November 1941 wurde er vom Landgericht Waldshut zu einer Strafe von 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt, die er in Bruchsal, Stuttgart und später Rottenburg absaß. Weil er zur Wehrmacht eingezogen werden sollte, bekam er eine bedingte Strafaussetzung bewilligt und wurde am 13. Januar 1943 aus dem Gefängnis Rottenburg entlassen. Sein Wehrdienst währte jedoch nicht lange: Am 15. April 1944 wurde er aufgrund seiner Vorgeschichte aus dem Heeresdienst entfernt. Grund war eine allgemeine Bestimmung, nach der Homosexuelle nicht beim Militär zu dulden waren. Diese Anordnung wurde zwar oft nicht beachtet, doch

¹⁶ StadtAF, Meldekarte Wilhelm Hauser; ebd., Einwohnerbuch der Stadt Freiburg 1892 bis 1916; StAF, Bestand F 176/19, Nr. 9502, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4; Archiv der Gedenkstätte Flossenbürg; Archiv der Gedenkstätte Dachau; Archiv der Gedenkstätte Majdanek; Archiv des Internationalen Suchdienstes, Bad Arolsen.

¹⁷ StAF, Bestand D 81/1, Nr. 520, Prozessakte.

Alfons H. durfte wegen der Einstufung als „Hangtäter“ nicht länger Mitglied der Wehrmacht sein. Die Reststrafe von 309 Tagen verbüßte er im Gefängnis Rottenburg, wo er am 8. März 1945 entlassen wurde. Noch im gleichen Jahr wurde er vom Landgericht Waldshut erneut aufgrund von § 175 StGB verurteilt. Später lebte er in Frankfurt am Main.¹⁸

Paul H. und andere, ein großer Prozess am Bodensee

Mit folgendem Inserat in der Bodenseezeitung vom 30. Oktober 1937 – zwei Jahre nach Verschärfung des § 175 StGB und auf dem Höhepunkt der Homosexuellenverfolgung – fing alles an:

Herr sucht für seine sonntäglichen Aufenthalte in Radolfzell vorurteilsfreien, aufrichtigen Freund. Angehörige des Heeres oder der SS bevorzugt. Off. von intelligenten, grundehrlichen Menschen erbeten unter „Odin“.

Daraufhin meldete sich ein SS-Mann, um „Odin“ zu enttarnen, was prompt gelang. Beim Verhör nannte Paul H., alias Odin, geboren 1898 in einem kleinen Dorf nahe Tuttlingen, weitere Namen. Diese Männer wurden ebenfalls vernommen und Stück für Stück flog ein großes Netzwerk von Beziehungen auf. Diese Personen kannten sich nicht alle gegenseitig, waren aber in verschiedenen Kombinationen miteinander befreundet. Mehr als 30 Männer wurden verhört, letztendlich reichte es für Anklagen gegen zwölf von ihnen. Es handelte sich um eine sehr heterogene Gruppe im Alter zwischen 20 und 42 Jahren, alle wohnten im Bodenseeraum. Zehn waren katholisch, zwei evangelisch, neun waren ledig, zwei verheiratet, einer geschieden, acht hatten keine Vorstrafe, zwei waren wegen § 175 StGB vorbestraft und zwei hatten andere Vorstrafen. Auch berufsmäßig waren sie sehr verschieden: Vier waren Kaufleute, einer Postbetriebsarbeiter, einer Bahnbediensteter, einer Grundbuchassistent (Beamter), dessen Verurteilung natürlich berufliche Konsequenzen hatte. Ein Arbeiter, ein Friseur, ein Gärtner und zwei Mechaniker waren auch dabei. Einige der Männer waren Mitglieder in verschiedenen NS-Organisationen.

Paul H., unter den Homosexuellen als „Hegaufürstin“ bekannt, sowie einige andere waren Mitglieder der „Liga für Menschenrecht“ in Zürich und fuhren zu Tanzunterhaltungen der Liga dorthin. Die Männer nutzten die Nähe zur Schweiz, um auch dort ihre Neigungen zu leben. Paul H. schrieb unter dem Namen Fritz Eckwald Erzählungen für die in Zürich erscheinende Zeitschrift „Menschenrecht – Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil“. Der Staatsanwalt in Konstanz schrieb nach Zürich und bat, diese Aktivitäten zu unterbinden. Man erhielt die Antwort, dass diese Handlungen in Zürich nicht verboten seien.

Am 11. Mai 1938 verurteilte das Landgericht Konstanz zehn der Männer zu Gefängnisstrafen. Zwei Männer erhielten 2 Jahre und 6 Monate, vier Strafen waren zwischen 1 und 2 Jahren und vier unter 1 Jahr. Ein Mann, Oskar M., geboren 1905 im Bodenseeraum, verbrachte die letzten 10 Monate seiner Strafe im Strafgefangenenlager Rollwald. Paul H. war auch acht Tage in Rollwald, wurde aber wegen „Lagerunfähigkeit“ in das Gerichtsgefängnis Ulm überführt. Alle blieben von Zuchthausstrafen und Ehrverlust verschont. Die Männer wurden alle nach Verbüßung ihrer Haftstrafe entlassen. Keiner blieb in „Schutzhaft“ oder „Vorbeugungshaft“. Die übrigen zwei Männer wurden vom Amtsgericht Radolfzell zu 2 bzw. 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Auch sie kamen nach der Haft frei. Keine Akte deutet darauf hin, dass einer der Männer in der NS-Zeit wieder straffällig wurde.¹⁹

¹⁸ StAF, Bestand F 180/1, KLS 23/41, Prozessakte; ebd., Bestand F 180/1, Ls 13/48, Prozessakte.

¹⁹ StAF, Bestand D 81/1, Nr. 543, Prozessakte.

Franz Klauser

Franz Klauser wurde am 11. März 1907 in Seebach im nördlichen Schwarzwald geboren. Sein Vater war Werkzeugmechaniker und arbeitete bei Mercedes in Rastatt. Franz hatte einen älteren Bruder, eine ältere und eine jüngere Schwester. Er besuchte die Schule in seinem Wohnort. Von Beruf war er Hausdiener und in mindestens zwei verschiedenen Hotels angestellt. 1937 zog er nach Überlingen, wo er im städtischen Krankenhaus als Krankenhausdiener beschäftigt war. Er ließ sich in der „Heimschule des Kneipp-Bundes“ in Bad Wörishofen fortbilden und arbeitete möglicherweise dann in Überlingen als Hilfspfleger bei Kneipp-Anwendungen. Am 8. Oktober 1941 wurde er verhaftet und nach Konstanz gebracht. Im Haftregister 1942 (Konstanz) und im Register Strafsachen 1942, Register für Vorverfahren (Konstanz), ist er vermerkt. Leider fehlen auch hier sowohl seine Akte als auch der Nachweis der Verurteilung. Am 19. März 1942 wurde er (höchstwahrscheinlich vom Landgericht Konstanz) wegen homosexueller Handlungen zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten sowie 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. Von Konstanz aus kam er vermutlich ins Gefängnis Mannheim. Nach Verbüßung seiner Strafe wurde er jedoch nicht entlassen, sondern am 31. Mai 1944 in das KZ Natzweiler transportiert. Wegen Auflösung des Lagers brachte man ihn zusammen mit 250 Häftlingen – darunter mindestens acht weiteren Homosexuellen – am 25. September 1944 in das KZ Dachau, wo er die Nummer „111522 Homosexuell“ erhielt. Schon etwa einen Monat später erfolgte die Verlegung in das KZ Neuengamme (Nummer „61964 §175“). Wenige Tage danach ging es weiter ins Außenlager Ladelund, wo er nach kaum einem halben Jahr im KZ-System am 6. November 1944 verstarb. Als Todesursache wurde Pneumonie (Lungenentzündung) und Dysenterie (Ruhr) angegeben, was in diesem Fall auch stimmen könnte. Am 10. November 1944 wurde er in einem Massengrab auf dem Friedhof von Ladelund unweit der Kirche beerdigt. Sein Grab existiert noch heute.²⁰

Adolf K.

Der 1887 in Freiburg geborene Adolf K. war römisch-katholisch und heiratete 1937 in Mannheim. Er war zunächst im KZ Natzweiler, Außenlager Kochendorf, inhaftiert, von wo aus er am 8. April 1945 in das KZ Dachau (Häftlingsnummer „150013 Homosexuell“) kam. Am 29. April 1945 wurde er dort befreit. Er starb in Mannheim.²¹

Ernst K.

Ernst K. wurde 1908 in einer Gemeinde im Markgräflerland geboren. Seine Eltern waren römisch-katholisch. Ernst K. heiratete 1942. Wegen homosexueller Handlungen wurde er am 10. Juni 1943 vom Landgericht Freiburg zu einer drastischen Strafe von 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Da seine Akte nicht mehr vorhanden ist, sind keine weiteren Einzelheiten bekannt. Die Strafe wurde nicht vollstreckt, denn K. erhängte sich am Tag der Urteilsverkündung im Gerichtsgefängnis am Hindenburgplatz (heute Amtsgericht, Holzmarkt 2).²²

²⁰ Information aus einer geplanten Veröffentlichung über die homosexuellen Häftlinge des Lagers Ladelund dankenswerterweise zur Verfügung gestellt von Rainer Hoffschildt, Hannover.

²¹ Archiv der Gedenkstätte Dachau.

²² StAF, Bestand F 176/19, Nr. 9502, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4.

Heinz L.

Heinz L., der 1913 in Lörrach geboren wurde, war katholisch, ledig und von Beruf Speditionskaufmann. Er hatte zwei Brüder und eine Schwester. Nach dem Besuch einer Internatsschule am Bodensee führte ihn seine Berufsausbildung nach Italien und Frankreich. Er sprach Französisch und Italienisch. Heinz war ein lustiger Kerl und hatte eine große musikalische Begabung. 1936 wurde er in Lörrach wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen verhaftet und am 7. April 1937 vom Landgericht Freiburg zu 10 Monaten Haft verurteilt, im Herbst des Jahres aber bereits wieder entlassen. Nur kurze Zeit später nahm man ihn in Karlsruhe erneut fest und verurteilte ihn zu 3 Monaten Haft. Nach Verbüßung dieser Strafe kam er nicht frei. Vielmehr wurde er am 6. August 1938 als „Schutzhäftling Homosexuell“ in das KZ Dachau (Häftlingsnummer „18363“) überwiesen, von wo aus er am 27. September 1939 in das KZ Mauthausen (Häftlingsnummer „864“) gelangte. Dort hatte er im Steinbruch im Außenlager Gusen, wo die Männer im Laufschrift Steine schleppen mussten, zu arbeiten. Schließlich setzte man ihn aber wegen seiner Sprachkenntnisse im Büro ein. Während seiner KZ-Haft versuchten sein Vater und seine Geschwister – letztendlich vergeblich –, ihn mit Briefen an den örtlichen Gestapochef, die Gestapozentrale in Karlsruhe, an Gestapochef Heydrich und die Reichskanzlei in Berlin freizubekommen. Laut Aussage eines Mithäftlings wurde Heinz am 6. September 1943 vom Lagerkommandanten erdrosselt, weil er wieder versucht hatte, einen Brief an die Familie hinauszuschmuggeln. Offiziell lautete die Todesursache „Freitod durch Erhängen“. Die Leiche wurde am gleichen Tag eingeäschert, damit niemand sehen konnte, dass er ermordet worden war.²³

Rudolf L.

Rudolf L. wurde 1911 in einer Gemeinde am Rhein geboren. Er war Student, evangelisch und ledig. Am 17. September 1938 kam er in das KZ Dachau. Ob eine gerichtliche Verurteilung vorausgegangen war, ist unbekannt. In Dachau führte man ihn mit der Nummer „18631“ und der Bezeichnung „Schutzhäftling Homosexuell“. Am Ende des Krieges wurde er dort befreit.²⁴

Erich Mäder

Erich Mäder erblickte am 19. November 1904 in Freiburg das Licht der Welt. Er wohnte bei seinen Eltern in der Jahnstraße 6 (heute Jahnstraße 10). Obwohl von Hause aus römisch-katholisch, war er später im KZ mit der Konfession „gottgläubig“²⁵ registriert.

²³ Badische Zeitung vom 27. April 2001, S. 3. Die Prozessakte ist nicht erhalten, das Register für Hauptverfahren des Landgerichts Freiburg, Abt. 3, auch nicht. Das Register für Vorverfahren belegt aber, dass ein Prozess gegen L. und ursprünglich neun andere Männer wegen homosexueller Handlungen im März 1937 eröffnet wurde, StAF, Bestand F 176/19 Nr. 9406, Register für Vorverfahren, Abt. 3, 1936; Archiv der Gedenkstätte Dachau; Archiv der Gedenkstätte Mauthausen.

²⁴ Archiv der Gedenkstätte Dachau.

²⁵ Die Bezeichnung „gottgläubig“ wurde im Nationalsozialismus als ein Begriff für ein religiöses Bekenntnis benutzt. Ab Ende 1936 konnte man die Religionsbezeichnung „gottgläubig“ auf den Melde- und Personalbögen verwenden. So konnten Menschen, die aus der Kirche ausgetreten waren, bezeugen, dass sie sich zum Religiösen und zum Glauben an Gott bekannten, ohne Mitglied in einer anerkannten Kirche zu sein. Die NSDAP erwartete von ihren Mitgliedern, dass sie sich zu Gott bekennen. Menschen, die der Naziideologie nahe standen, wurden aber zum Kirchenaustritt gedrängt. Für die Nazis passten christliche Religion und die Mitgliedschaft in einer ideologisch am Neuheidentum orientierten Gemeinschaft nicht zusammen. Die Anhänger des Neuheidentums wollten das Christentum durch eine faschistische Nationalreligion ersetzen. Heinrich Himmler hat sich ernsthaft mit dem Neuheidentum beschäftigt. Zahlreiche Nationalsozialisten traten aus der Kirche aus und bezeichneten sich als „gottgläubig“.

Sein Vater Bernhard Mäder war Friseurmeister und hatte sein Geschäft im eigenen Haus. Erich hatte eine jüngere Schwester und war Kaufmann. In der NS-Zeit betätigte er sich als Jungbannführer bei der Hitler-Jugend in Freiburg.

Wegen „homosexuellen Verbrechen“ wurde Erich Mäder am 16. Mai 1940 vom Landgericht Freiburg lediglich zu einer geringen Gefängnisstrafe von 10 Monaten abzüglich 5 Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Da die Prozessakte in der Zwischenzeit vernichtet wurde, fehlen genauere Informationen. Zum Verhängnis wurde Erich Mäder vermutlich, dass er Parteimitglied war und in der Hitler-Jugend arbeitete. Die Nationalsozialisten verfolgten besonders hartnäckig jede „widernatürliche Verfehlung“, die sich in ihren eigenen Reihen abspielte. Und die Nazis hatten eine panische Angst davor, dass ein Mann viele Jugendliche zur Homosexualität „verführen“ könnte. Bei jenem geringen Urteil 1940 kann seine Straftat nicht schwerwiegend gewesen sein, trotzdem wurde Mäder nach Verbüßung seiner Strafe nicht entlassen, sondern am 13. Februar 1941 in das KZ Dachau eingeliefert (Häftlingsnummer „23830“) und von dort aus am 8. April 1941 in das Männerlager des KZ Ravensbrück transportiert. Die meisten der „Rosa-Winkel-Häftlinge“ des KZ Ravensbrück waren ehemalige SS- und SA-Angehörige, Parteigenossen und Führer aus der Hitler-Jugend. Dort wurde er keine 6 Wochen später, am 17. Mai 1941, 36-jährig ermordet. Zwischen seiner Verurteilung und seinem Tod vergingen lediglich ein Jahr und ein Tag. An Erich Mäder erinnert in der Freiburger Jahnstraße ein „Stolperstein“.²⁶

Julius M.

Julius M. wurde 1909 in einem Dorf im Markgräflerland geboren, wo sein Vater einen kleinen landwirtschaftlichen Betrieb führte. Julius litt an hochgradigem, angeborenem Schwachsinn. In seiner Intelligenz stand er auf der Stufe eines vielleicht siebenjährigen Kindes. Er besuchte die Volksschule, die er aber verließ, weil er dem Unterricht nicht folgen konnte. Er konnte weder an einem Gespräch teilnehmen noch mit den Zahlen 1 bis 10 etwas anfangen. Das staatliche Gesundheitsamt Lörrach beantragte beim Erbgesundheitsgericht Freiburg seine Unfruchtbarmachung wegen angeborenen Schwachsinns, die 1935 auch durchgeführt wurde. Nach der Sterilisierung musste er zur Überprüfung der Unfruchtbarkeit eine Samenprobe abgeben. Dabei lernte er die Onanie kennen, die er fortan mit anderen jungen Menschen im Ort ausübte. Am 15. Dezember 1938 verurteilte ihn das Landgericht Freiburg wegen Verstoßes gegen den § 175 StGB zur Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt. Er kam zuerst nach Emmendingen. Der Antrag seines Vaters auf Haftentlassung, da er den Sohn als Helfer in der Landwirtschaft brauche, wurde mit der Begründung abgelehnt, Julius stelle *eine große Gefahr für die Jugend* dar. Auch die Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt Hoerdt im Elsass, wohin Julius 1942 überführt worden war, konnte sein Vater nicht erwirken. Sowohl der Vater als auch die Leiter beider Anstalten bescheinigten Julius allerdings, unter Anleitung ein fleißiger Arbeiter zu sein. Auf Anordnung des Generalstaatsanwalts in Karlsruhe holte ihn am 21. März 1944 der Sicherheitsdienst ab und brachte ihn zur Arbeitsleistung in das KZ Natzweiler. Keine sechs Monate später wurde er am 6. November 1944 in das KZ Dachau transportiert. Dort erhielt er die Häftlingsnummer „103613“ und wurde unter „Polizeiliche Sicherungsverwahrung“ (= Berufsverbrecher) geführt. Laut Eintrag in dem vom Revierschreiber geführten Totenbuch starb Julius bereits am Silvester 1944 im Stammlager Dachau auf Block 15, Stube 3. Die Todesmeldung gibt weder Uhrzeit noch Todesursache an. Dagegen ist der

²⁶ Archiv der Gedenkstätte Dachau; StAF, E 259/1, Nachlassakte für Emma Mäder; ebd., Bestand F 176/19, Nr. 9502, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4; Archiv der Gedenkstätte Ravensbrück; Den Opfern ihre Namen zurückgeben: Stolpersteine in Freiburg, hg. von MARLIS MECKEL, Freiburg 2006, S. 150.

Sterbeurkunde zu entnehmen, dass er erst am 2. Januar 1945, 6.25 Uhr, an Enterocolitis verstarb. Die Sterbeurkunde für Julius M. ist ein typisches Beispiel für die Verlogenheit der Urkunden aus den Konzentrationslagern.²⁷

Franz M.

Der Arbeiter Franz M., katholisch und ledig, wurde 1906 in einem Dorf im Hegau geboren. Er litt an angeborenem Schwachsinn mäßigen Grades. Am 19. August 1937 verurteilte ihn das Landgericht Konstanz wegen acht „Verbrechen“ nach § 175 StGB zu 6 Monaten Gefängnis. Außerdem wurde eine Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt nach verbüßter Strafe angeordnet. Nachdem er im Gefängnis Konstanz seine Strafe abgesessen hatte, kam er in die Anstalt auf der Insel Reichenau, dann nach Emmendingen. Im Mai 1940 wurde er in eine „unbekannte“ Anstalt verlegt. Diese Anstalt war Grafeneck, wo er am 2. Juli 1940 zu Tode kam. Die Sterbeurkunde gibt als Todesursache Stirnhöhlenvereiterung an. Viel wahrscheinlicher ist aber, dass er dort im Rahmen der 1940 durchgeführten Euthanasieaktion vergast wurde.²⁸

Edwin Rümmele

Edwin Rümmele stammte aus Häg bei Schopfheim, wo er am 26. Mai 1892 das Licht der Welt erblickte. Er besuchte die Volks- und Fortbildungsschule. Er war römisch-katholisch und arbeitete in verschiedenen Dienststellen als Melker in Klosterbetrieben. Von Oktober 1912 an diente er aktiv beim 5. Infanterieregiment 114 in Konstanz. Mit diesem Regiment zog er 1914 ins Feld. Im Heeresdienst führte er sich ganz besonders gut. Die Beurteilungen reichen von gut bis zu sehr gut und vorzüglich. 1914 wurde er zum Gefreiten, dann zum Unteroffizier und 1915 wegen hoher Tapferkeit vor dem Feinde sogar zum Vizefeldwebel befördert. Am 1. Dezember 1914 verletzte ihn ein Streifschuss am Kopf und am 27. Juli 1917 wurde er durch einen Granatsplitter am linken Oberschenkel verwundet. 1915 erhielt er das Eiserne Kreuz II. Klasse und 1916 die Badische Silberne Verdienstmedaille. Rümmele schrieb viel später, 1938, einen langen Brief an seinen Anwalt und schilderte die Hölle des Ersten Weltkriegs, die er in Frankreich erlebt hatte. Trotzdem trat er 1919 in das Badische Freiwilligen-Bataillon 2 ein.

Im Juni 1919 schloss er sich – anscheinend nach einer unglücklichen Liebe – in Feldkirch als Laienbruder dem Jesuitenorden an und legte 2 Jahre später das Gelübde ab. Von 1924 bis 1933 war er Leiter der Klostersgärtnerei in Pullach bei München. Im September 1933 kam er nach St. Blasien, wo er die Funktion des Obergärtners übernahm. Nachdem aber geschlechtliche „Verirrungen“ aus den Jahren 1934/35 bekannt wurden, verfügte der Provinzial seine Entfernung aus dem Orden. Wegen dieser „Sittlichkeitsverbrechen“ wurde er am 12. November 1935 von der Großen Strafkammer Waldshut zu 1 Jahr und 10 Monaten Gefängnis sowie 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Seine Strafe verbüßte er im Gefängnis Freiburg. Dort wurde er am 19. Januar 1937 auf Bewährung entlassen.

Rümmele arbeitete ab 1937 bei dem Gärtnermeister Wacker in Freiburg als Gehilfe und bewohnte ein Zimmer in der Steinstr. 9 (heute Berliner Allee 9), in das einige Monate später auch der Gärtnerlehrling German S. einzog. Ab Juni 1937 bis März 1938 kam es wiederholt zu sexuellen Kontakten zwischen den beiden Männern. In dieser Zeit überhäufte Rümmele German S. mit Geschenken – einer neuen Armbanduhr, einer Herrentaschenuhr, einem neuen Pullover, einem Paar Strümpfe, Briefpapier und jede Woche einer Mark, einmal sogar 5 Reichsmark.

²⁷ StAF, Bestand A 40/1, Nr. 448, Prozessakte; Archiv der Gedenkstätte Dachau.

²⁸ StAF, Bestand D 81/1, Nr. 516, Prozessakte.

Am 1. April 1938 verließ Rümmele Freiburg und nahm Arbeit im Konradihaus in Konstanz auf. Von dort aus schrieb er fünf bis sechs Briefe an German S. Zwei dieser Briefe sind noch erhalten. Der Inhalt ist nicht eindeutig, wenn man aber zwischen den Zeilen zu lesen versteht, kann man durchaus Verdacht schöpfen. Gärtnermeister Wacker fand einen dieser Briefe bei German S. und stellte ihn zur Rede. Am 11. Juni 1938 wurde Rümmele verhaftet und kam zunächst ins Gerichtsgefängnis Konstanz, dann ins Gerichtsgefängnis Freiburg. In einem Prozess vor dem Landgericht Freiburg wurde Rümmele am 4. August 1938 zu 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis sowie 3 Jahren Ehrverlust verurteilt. In der Begründung heißt es u.a.:

Das Gericht billigte dem Angeklagten trotzdem noch einmal mildernde Umstände zu, da er in weitem Umfang geständig war, da die Gelegenheit sich wohl in besonders versucherischer Weise sich darbot und da es für den Angeklagten als sehr tapferen Soldaten besonders schwer wäre, durch eine Zuchthausstrafe völlig aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen zu werden.

Vom Gefängnis Freiburg aus wurde Rümmele am 30. November 1938 mit dem „Sammel Schub“ in das Strafgefängnis Mannheim verbracht. Von dort ging es am 11. Januar 1939 weiter in das Strafgefangenenlager Rodgau (Lager II Rollwald Nieder-Roden), Kreis Dieburg, in Hessen. Er blieb etwa 16 Monate dort und wurde am 5. Mai 1941 um 18 Uhr nach Verbüßung seiner Strafe entlassen.

Die NS-Personenbeschreibung von Edwin Rümmele aus dem Lager Rollwald existiert noch: 1,70 m groß, Vollbart, Haare und Augen dunkel, Gestalt, Gesicht und Kinn breit, Nase gerade, Mund und Ohren gewöhnlich, Zähne lückenhaft, Stirn frei.

Im Jahre 1947 ist Rümmele in Konstanz erneut wegen „widernatürlicher Unzucht“ angezeigt worden. Über seinen weiteren Lebensweg ist nichts bekannt.²⁹

Gotthold Sch.

Gotthold Sch. wurde 1895 in einem kleinen Ort im Markgräflerland geboren. Sein Vater war evangelischer Pfarrer. Gotthold hatte mehrere Geschwister und lebte in geordneten Verhältnissen. Zuerst besuchte er die Realschule, wo er aber schwer mitkam. Er wechselte daher die Schule und schaffte schließlich den Volksschulabschluss. Danach machte er eine Gärtnerlehre. Ab 1914 bis Kriegsende diente er als Kriegsfreiwilliger. Anschließend arbeitete er wieder als Gärtner. Eine 1923 eingegangene Ehe wurde 1925 für nichtig erklärt, weil er sie nicht vollzogen hatte. 1935 wurde er wegen drei „Sittlichkeitsverbrechen“ vom Landgericht Freiburg zu 10 Monaten Gefängnis verurteilt. Er verbüßte seine Strafe im Landesgefängnis Freiburg, aus dem er Anfang 1936 entlassen wurde. Am 16. September 1938 stellte er, während er schon in Untersuchungshaft wegen Unzucht mit Männern und Verführung dazu in zwei Fällen saß, einen Antrag auf freiwillige Entmannung. Wegen seiner sexuellen Vergehen wurde Gotthold am 20. Oktober 1938 vom Landgericht Freiburg zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt und Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet. Die Entmannung fand während der Haft Anfang August 1939 statt. Nach Verbüßung seiner Strafe kam er am 16. August 1939 in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen. Dort wurde berichtet, er *hält sich tadellos, vollkommen unauffällig, ist willig, freundlich, zurückhaltend. [Er] ist dauernd ein sehr fleissiger Haus- und Gartenarbeiter, bereitet keinerlei Schwierigkeiten, nimmt lebhaft Anteil an den Weltereignissen. [Er] kümmert sich sehr um seine Familienangehörigen.* In einem ärztlichen Bericht vom 5. Oktober 1939 über die Folgen der Entmannung heißt es, er sei *zufrieden und glücklich,*

²⁹ StAF, Bestand A 40/1, Nr. 21, Prozessakte.

dass er entmannt ist. Gotthold wurde am 16. August 1940 aus der Anstalt nach Hause entlassen. Über seinen weiteren Lebensweg ist nichts bekannt.³⁰

Otto Sch.

Otto Sch. kam 1904 in einer Gemeinde am Rand des Wiesentals zur Welt. Über ihn gibt es heute keine Akte mehr und deswegen sind auch keine Informationen über seine Vorgeschichte greifbar. Bei der Gedenkstätte Dachau ist bekannt, dass er zuerst im KZ Natzweiler inhaftiert war und am 5. März 1943 nach Dachau kam, wo er unter der Nummer „45112“ und der Bezeichnung „Arbeitszwang Reich Homosexuell“ geführt wurde. Erst mit der Befreiung des KZ Dachau bei Kriegsende erlangte auch er wieder seine Freiheit.³¹

Günther St.

Günther St. wurde 1916 in Freiburg geboren. Die Familie lebte in einem Ort am Rhein wo Günther seine Kindheit und Jugend verbrachte. Seine Mutter starb 9 Tage nach seiner Geburt. Er wurde von seiner Stiefmutter erzogen und ging im Ort zur Schule. Während der Schulzeit machte er gleichgeschlechtliche Erfahrungen mit anderen Jugendlichen aus dem Ort. In der Schule hatte er große Probleme, genoss aber den Unterricht in Literatur und Kunst. 1935 schloss er die Schule mit der Reifeprüfung ab. Danach ging er zum Militär, wurde aber am 31. August 1936 aus der Wehrmacht entfernt. Er war katholisch und ledig. Als Berufe wurden u.a. Reiseführer und Journalist angegeben.

Am 13. April 1938 verurteilte ihn das Landgericht Freiburg wegen homosexueller Handlungen zu 6 Monaten Gefängnis. Etwa sechs Wochen später erhielt er bedingte Strafaussetzung und wurde entlassen. Die Strafaussetzung wurde 1940 widerrufen, weil er erneut straffällig geworden war. Am 20. Februar 1941 verurteilte ihn das Landgericht Kempten im Allgäu wegen verschiedener Delikte – u.a. homosexueller Handlungen – zu 3 Jahren und 6 Monaten Gefängnis. Nachdem er diese Strafe am 21. Februar 1944 verbüßt hatte, wurde er in das KZ Natzweiler verbracht. Dort war er unter der Nummer „9186“ und der Bezeichnung „Homo“ registriert. Er überlebte die KZ-Haft und leitete 1947 mit der Begründung, politische Gegner seines Vaters hätten das Verfahren beeinflusst, ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Strafe von 1938 ein. Er behauptete auch, seine Verbringung ins KZ wäre politisch motiviert gewesen und er hätte im KZ den roten politischen Winkel getragen. Der Antrag wurde von der Staatsanwaltschaft Freiburg abgelehnt. Nach dem Krieg wurde Günther St. mehrmals verurteilt, allerdings nicht wegen des § 175 StGB.³²

Wilhelm St.

Wilhelm St. wurde 1904 in einer Gemeinde im Südschwarzwald geboren. Er war von Beruf Bäcker, katholisch und geschieden. Nachdem er schon eine Gefängnisstrafe und eine Zuchthausstrafe erhalten hatte, wurde er am 22. April 1941 in Waldshut wegen Unzucht mit Männern erneut zu einer Strafe von 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Am 22. Mai 1941 kam er von der Strafanstalt Singen ins Strafgefangenenlager Bör-

³⁰ StAF, Bestand E 120/1, Krankenakte der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen über Gotthold Sch.; ebd., Bestand F 176/19, Nr. 9500, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 2.

³¹ Archiv der Gedenkstätte Dachau.

³² StAF, Bestand A 40/1, Pkt. 731, Nr. 440, Prozessakte.

germoor. Von dort wurde er am 2. Juni 1942 nach Papenburg ins Hauptlazarett transportiert, wo er am 14. oder 16. Juni 1942 verstarb.³³

Hilarius St.

Hilarius St., der 1902 in Württemberg geboren wurde, lebte zur Zeit seiner Verhaftung in der Ortenau. Er war Hilfsarbeiter und evangelisch. Aus seiner 1928 geschlossenen und 1939 geschiedenen Ehe gingen keine Kinder hervor. Er hatte einige Vorstrafen, u.a. 1936 wegen homosexueller Handlungen, bevor er am 22. Juni 1939 vom Landgericht Offenburg wegen gleichgeschlechtlicher „Verfehlungen“ zu einer Strafe von 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis und anschließender Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt verurteilt wurde. Haftstationen waren Freiburg, Rottweil und Ulm. In Ulm wurde er nach Verbüßung seiner Strafe am 22. März 1940 entlassen und in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen eingeliefert. 1942 erfolgte die Überstellung in die Heil- und Pflegeanstalt Hoerdt im Elsass. Dort holte ihn am 21. März 1944 der Sicherheitsdienst ab und brachte ihn zur Arbeitsleistung in das KZ Natzweiler, wo er am 4. Juni 1944 ermordet wurde.³⁴

Hans Winterhalter

Hans Winterhalter wurde am 16. Juli 1907 in Hinterzarten geboren. Er war römisch-katholisch wie sein Vater, der auch aus Hinterzarten stammte. Dieser arbeitete bei der Bahn und starb Anfang der 1950er-Jahre. Seine Mutter kam aus Saarbrücken, war evangelisch und zog nach der Scheidung wieder in ihre Heimatstadt, wo sie auch starb. Hans hatte einen älteren Bruder. Die beiden Brüder besuchten die Grundschule in Hinterzarten.

Hans lebte später in Frankfurt am Main, wo er als Kellner und Masseur arbeitete. Wegen „Sittlichkeitsverbrechen“ aufgrund § 175 StGB wurde er zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurteilt. Er kam am 10. August 1937 in das Lager Walchum im Emsland.

Nach seiner Entlassung lebte er in Freiburg in der Fürstenbergstr. 7 und arbeitete als Heilgehilfe. Im Jahre 1939 stand er erneut wegen „Unzucht zwischen Männern“ in Freiburg vor Gericht. Das Landgericht Freiburg verurteilte ihn am 30. November 1939 zu einer Strafe von 2 Jahren Zuchthaus und 3 Jahren Ehrverlust. Da die Gerichtsakte zu diesem Prozess vernichtet worden ist, fehlen wichtige Informationen. Vom Gefängnis Freiburg aus verbrachte man ihn zuerst ins Zuchthaus Bruchsal und am 31. Januar 1940 in das Emsland-Strafgefangenenlager Börgermoor. Aufgrund einer Erkrankung verlegte man ihn am 18. Februar 1941 in das für die Emslandlager zuständige Hauptlazarett nach Papenburg und am 21. März 1941 wieder zurück nach Börgermoor. Es folgte am 27. März 1941 die Unterbringung im Strafgefangenenlager Delmenhorst. Von dort wurde er am 10. November 1941 in das KZ Flossenbürg transportiert, wo er in der Haftkategorie „§ VH“ (= § 175 Vorbeugungshäftling) geführt wurde. Seine letzte Station war seit dem 24. Oktober 1942 das KZ Sachsenhausen. Dort verstarb er am 2. Dezember 1942 um 20.15 Uhr. Die Sterbeurkunde nennt, wie bei allen Todesfällen in den Konzentrationslagern, natürli-

³³ Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg; Archiv des Internationalen Suchdienstes, Bad Arolsen.

³⁴ StAF, Bestand A 43/1, Pkt. 92, Nr. 146, Prozessakte.

che Ursachen. Angeblich starb der 35-Jährige an Herz- und Kreislaufproblemen. Es ist aber bekannt, dass die meisten Homosexuellen, die in Sachsenhausen den Tod fanden, ermordet wurden.

Die NS-Personenbeschreibung von Hans Winterhalter aus dem Jahr 1940 ist überliefert: 1,70 m groß, Gestalt mittel, braune Augen und braunes Haar, Gesicht und Kinn oval, Nase, Mund und Ohren gewöhnlich, Stirn hoch, Zähne gut, eine Narbe an der rechten Wange.

Zum Gedenken an Hans Winterhalter wurde in der Fürstenbergstraße in Freiburg ein „Stolperstein“ verlegt.³⁵

Ernst W., ein Todesurteil von 1945 wegen Homosexualität

Der 1911 in Magdeburg geborene Ernst W. besuchte in seiner Heimatstadt die Schule und fuhr dann von 1928 bis 1932 als Matrose auf verschiedenen Schiffen zur See. Anfang 1931 trat er der NSDAP und der SA bei. Wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung wurde er aber 1935 aus dem SA-Dienst entlassen und 1936 aus der NSDAP ausgeschlossen. Am 6. Oktober 1938 verurteilte ihn die Große Strafkammer des Landgerichts Magdeburg wegen gleichgeschlechtlicher Betätigung in insgesamt 22 Fällen zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 2 Monaten. Nach seiner Entlassung hielt er sich im Bodenseeraum auf. Bald stand er erneut vor Gericht. Das Landgericht in Konstanz sprach ihn am 17. August 1944 wegen Verbrechen gegen § 175 StGB in vier Fällen schuldig und verhängte eine Gesamtstrafe von 3 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust. Außerdem wurde Sicherungsverwahrung angeordnet. Die Staatsanwaltschaft legte jedoch Revision ein, das Urteil wurde aufgehoben und zu einer neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen. Im Zuge dieses Prozesses wurde er am 8. Februar 1945, exakt drei Monate vor Kriegsende in Europa, als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ zum Tode verurteilt; seine Ehrenrechte wurden auf Lebenszeit aberkannt! In der Urteilsbegründung heißt es:

Das Gericht hat nach alledem keinen Zweifel, dass der Angeklagte ein unverbesserlicher Volks- und insbesondere Jugendverderber [Jugend hieß damals aufgrund §175a Ziffer 3 StGB minderjährig, d.h. hier Männer unter 21 Jahren; Anmerkung des Verfassers] von solcher Gefährlichkeit und von solchem Unwert der Persönlichkeit ist, dass die Allgemeinheit nur durch seinen Tod vor ihm geschützt werden kann, und der auch durch die hemmungslose und unverbesserliche Art, mit der er seit vielen Jahren durch seine gleichgeschlechtliche Betätigung dazu beigetragen hat, die Moral des Volkes zu untergraben und die heranwachsende männliche Jugend zu verderben, so schwere Schuld auf sich geladen hat, dass er auch um der gerechten Sühne willen, die Todesstrafe verdient hat. Die wenigen Umstände, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen – dass er als Arbeiter seine Pflicht erfüllt und seine Mutter bis zu deren Tod geldlich unterstützt hat – können an der Notwendigkeit, den Angeklagten zum Schutze der Volksgemeinschaft dauernd unschädlich zu machen und die Folgerung daraus zu ziehen, dass sich der Angeklagte durch seine gemeinschaftsschädliche Gesinnung und die Schwere seiner Schuld selbst außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt hat, nichts ändern.

Aufgrund des § 1 des Reichsgesetzes vom 4. September 1941 war die Todesstrafe für gefährliche Gewohnheitsverbrecher möglich. Die Todesstrafe wurde bei Homosexuellen aber sehr selten verhängt. Sein Rechtsanwalt legte Revision ein, der auch stattgegeben wurde. In den Wirren am Kriegsende wurde Ernst W. am 19. April 1945 in das Zuchthaus Kaisheim „verschubt“, wo er bis zur neuen Verhandlung 1947 blieb. Im September 1946 wurde in Freiburg das Urteil vom 8. Februar 1945 aufgehoben und zur neuen Verhand-

³⁵ Information über die Familie Winterhalter von Herrn Weber, Hinterzarten; Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg; StAF, Bestand F 176/19, Nr. 9502, Register für Hauptverfahren 1935-1948, Abt. 4; Archiv der Gedenkstätte Flossenbürg; Archiv der Gedenkstätte Sachsenhausen; Brandenburgisches Landeshauptarchiv Potsdam, Bestand PR.BR.REP.35H, Band 3/18, Blatt 242, Sterbebuchnummer 1031 (Totenschein); MECKEL (wie Anm. 26), S. 91f.

lung und Entscheidung nach Konstanz zurückverwiesen. Zusätzlich wurde er in die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen zur Untersuchung eingeliefert, wo ein fachärztliches Gutachten erstellt wurde. Am 1. April 1947 kam es vor dem Landgericht Konstanz zum dritten Urteil – drei Jahre Zuchthaus, also die Strafe, die er am 17. August 1944 auch erhalten hatte. Seine Untersuchungshaft wurde aber mit drei Jahren angerechnet, sodass er am nächsten Tag entlassen wurde. Ernst W. lebte anschließend in Norddeutschland.³⁶
Ludwig Z.

Ludwig Z., der 1898 in Offenburg geboren wurde, war von Beruf Kaufmann, katholisch und ledig. Zuletzt wohnte er in Karlsruhe. Er hatte schon sechs Gefängnisstrafen hinter sich, bevor er am 17. Juli 1941 in Göttingen wegen Verbrechens gegen § 175 StGB wieder zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Am 14. August 1941 kam er erst in das Lager Esterwegen und am 19. März 1942 nach Brual-Rhede. Über sein weiteres Schicksal ist nichts bekannt.³⁷

Andere Schicksale

Zusätzlich zu den Männern in Südbaden, die von den Nazis verfolgt wurden, verbüßten auch Soldaten, die von Feldgerichten verurteilt wurden, ihre Strafen im Gefängnis Freiburg. Vier solcher Prozessakten haben sich erhalten; die Delinquenten überlebten.

Die Situation homosexueller Männer in den Strafgefangenen- und Konzentrationslagern

Einige homosexuelle Männer aus Südbaden wurden in Strafgefangenenlagern inhaftiert, z.B. in den Emslandlagern oder in Rodgau bei Dieburg. Diese unterstanden der Verwaltung durch die Justiz und dienten der Verbüßung der von Gerichten verhängten Strafen. Die Lebens- und Arbeitsbedingungen waren aber denen im KZ ähnlich. In Strafgefangenenlagern gab es jedoch noch die üblichen Rechtsmittel zum Schutz der Häftlinge. Sie konnten hoffen, nach Verbüßung ihrer Strafe entlassen zu werden. Für viele homosexuelle Männer stellten diese Lager allerdings nur eine Vorstufe zur KZ-Einweisung dar.

Die Konzentrationslager hingegen waren als Einrichtungen der Polizei Orte der Willkür. Dorthin kamen Häftlinge in „Vorbeugungshaft“ oder „Schutzhaft“. Sie hatten keine Möglichkeit, gegen ihre Inhaftierung rechtlich vorzugehen und seit Kriegsbeginn kaum Aussicht auf Entlassung. Weil die bereits bestehenden Gefängnisse extrem überfüllt waren, wurden ab 1933 Lager verschiedener Art rasch errichtet. Schon ab dem 21. März 1933 stand das KZ Dachau als erstes reguläres Internierungslager Deutschlands zur Verfügung. Nach und nach folgten weitere Lager. Zu Beginn wurden politische Gegner inhaftiert und nur wenige Homosexuelle. Der NS-Staat versuchte, diese Oppositionellen und später aber auch die „Minderwertigen“ gänzlich auszuschalten. Ab 1939 stiegen sowohl die Zahl der KZ-Häftlinge wie auch die Zahl der Todesfälle in den Konzentrationslagern stark an. Ab 1942 wurden die Häftlinge vermehrt als Arbeitssklaven in Industrie und Rüstung eingesetzt. Ziel der KZ-Haft war zeitweilig die Vernichtung durch Arbeit sowie durch unzureichende Versorgung. Schreckliche Haftbedingungen und der Terror der Wachleute bestimmten den Alltag in den Konzentrationslagern.

³⁶ StAF, Bestand D 81/1, Nr. 746, Prozessakte.

³⁷ Dokumentations- und Informationszentrum Emslandlager, Papenburg.

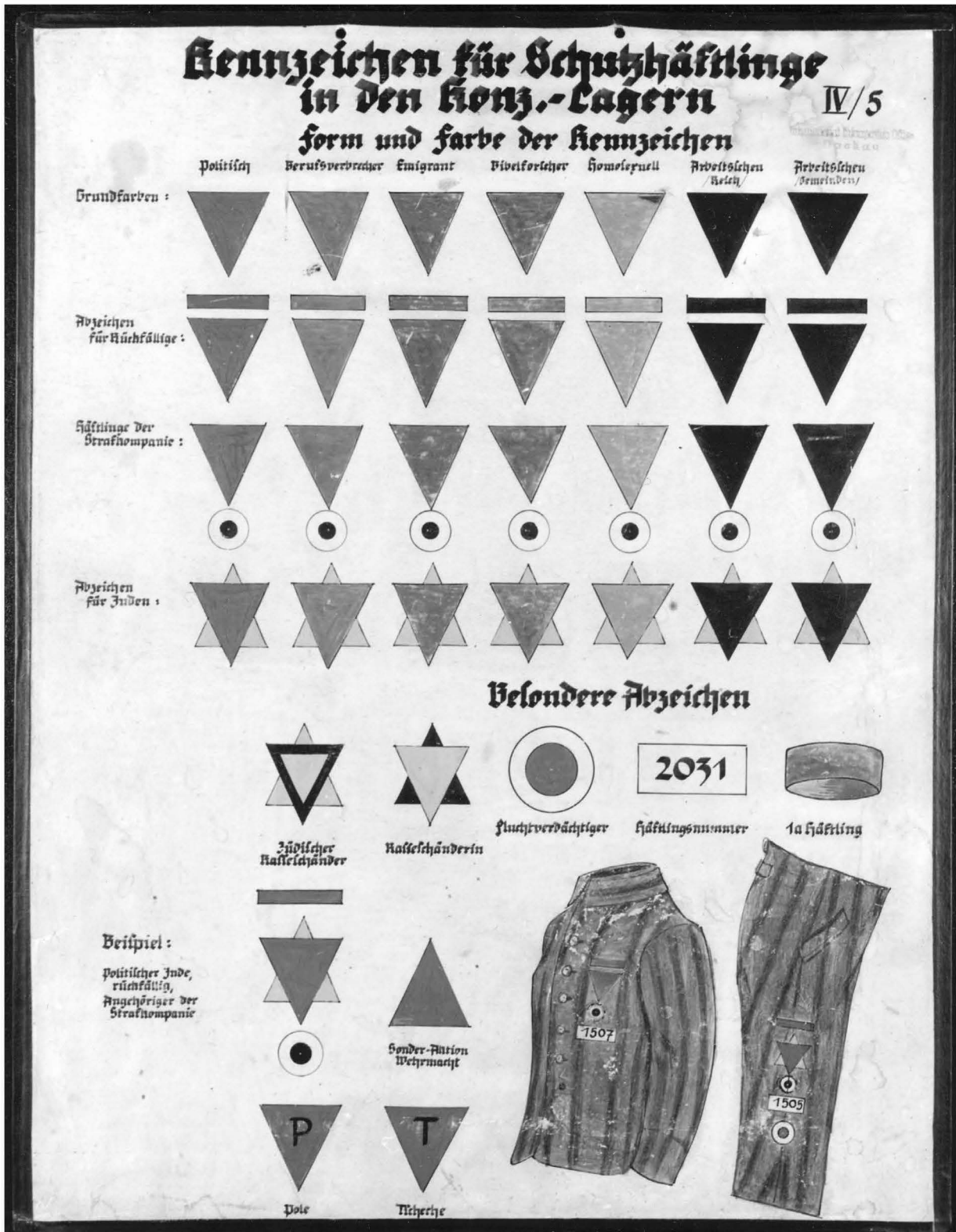


Abb. 6 Kennzeichen für Schutzhäftlinge in den Konzentrationslagern; Ausbildungsmaterial für SS-Wachmannschaften (Bundesarchiv, Bild 146-1993-051-07).



Abb. 7 Tschechische Häftlinge beim Umbau der „Großen Halle“ im Außenlager Klinkerwerk des KZ Sachsenhausen, um 1939 (Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten/Archiv Sachsenhausen).

Für viele homosexuelle Männer aus Südbaden war das Lager Dachau die erste Station auf ihrem Weg durch das KZ-System; später, nach dessen Errichtung, das KZ Natzweiler. Die Gedenkstätte Dachau hat 595 homosexuelle Häftlinge ermittelt. Von ihnen sind mindestens 103 in Dachau gestorben. Dazu kommen diejenigen homosexuellen Häftlinge, die aus Dachau in andere Lager oder in Vernichtungslager transportiert wurden und dort starben. Mindestens 143 Homosexuelle haben die Befreiung Dachaus erlebt. Zahlen für das KZ Natzweiler liegen nicht vor.

Zahlenmäßig waren homosexuelle Männer eine der kleinsten Gruppen in den Konzentrationslagern. Sie hatten es aus verschiedenen Gründen besonders schwer. Allgemeine Vorurteile der Gesellschaft gegenüber Homosexuellen existierten auch innerhalb der Häftlingsgesellschaft. Die Männer wurden von ihren Mitgefangenen gemieden und diskriminiert. Die privilegierten Kapo-Positionen erhielten zumeist politisch Verfolgte oder „Kriminelle“. Die Nazis trennten die Häftlingsgruppen durch besondere Kennzeichen, durch farbige Winkel, die sie auf der Kleidung tragen mussten. Homosexuelle mussten den Rosa Winkel tragen (Abb. 6).

Die Häftlingsgruppen konkurrierten um hinreichendes Essen und weniger schwere Arbeit; keine Gruppe arbeitete mit Homosexuellen zusammen. In der Lagerhierarchie befanden sie sich mit Ausnahme der rassistisch Verfolgten auf der untersten Stufe.

Außerdem bildeten die homosexuellen Männer eine heterogene Gruppe mit wenig Zusammenhalt, denn von arm bis reich, von rechts bis links, von gebildet bis ungebildet war alles unter ihnen vertreten. Der § 175 StGB zwang Homosexuelle schon lange vor 1933, sich zu verstecken. Viele verinnerlichteten die Nazipropaganda und hatten daher ein geringes Selbstwertgefühl, manchmal sogar Selbsthass.

In einigen Konzentrationslagern wurden Homosexuelle in Strafkompagnien und Kommandos für besonders schwere Arbeit zusammengefasst, z.B. im KZ Buchenwald im Steinbruch. Während andere Häftlinge aus den Strafkompagnien wieder herauskommen konnten, entfiel diese Möglichkeit für Homosexuelle. Sie wurden in Sachsenhausen oft im Sonderkommando „Schuhläufer“ eingesetzt, wo sie Schuhsohlen für die Wehrmacht testen mussten. Auf dem Appellplatz gab es eine Teststrecke mit verschiedenen Belägen. Die Männer wurden gezwungen, 40 km pro Tag mit Gepäck zu marschieren. In Sachsenhausen wurden Anfang Juli 1942 die meisten Homosexuellen in das Klinkerwerk verlegt und dort bis Mitte September gezielt umgebracht (Abb. 7). Etwa 200 Homosexuelle kamen allein bei dieser Mordaktion ums Leben. Sie wurden auch für pseudowissenschaftliche Experimente missbraucht, z.B. in Buchenwald für Fleckfieberexperimente und „Heilungsexperimente“ mit Hormonkapseln. Unter den nicht ethnischen Gruppen in den Konzentrationslagern hatten die Homosexuellen die höchste Todesrate.

Die wegen ihrer Homosexualität von den Nationalsozialisten verfolgten Männer bilden eine Opfergruppe, der bisher vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde und die im öffentlichen Gedächtnis – aus welchen Gründen auch immer – kaum eine Rolle spielt. Umso verdienstvoller sind daher öffentlichkeitswirksame Aktionen wie die Verlegung sogenannter „Stolpersteine“. Auch in Freiburg hat es dank der Bemühungen von Marlis Meckel die Anbringung erster Gedenksteine dieser Art in der Jahnstraße und der Fürstenbergstraße – wie an anderer Stelle erwähnt – gegeben.